

# Am tliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:  
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

## Wiesbadener Tagblatts.

Berlags-Veranstalter: Nr. 2266.

No. 106.

Donnerstag, den 4. September.

1902.

### Bekanntmachungen.

#### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. E. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. E. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz **Hessen-Nassau** folgendes verordnet:

#### § 1.

Die §§ 9 und 13 Absatz 1 der Provinzialpolizei-Verordnung vom 13. November 1901, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb der Provinz **Hessen-Nassau** öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem vollständigen Kennzeichen versehen sein, welches aus einer Bezeichnung der Provinz, in welcher das Fahrzeug vollständig registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13 Abs. 1. Das Kennzeichen (§ 9) ist auf der Rückseite des Fahrzeuges nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle, sowie in deutlich lesbare Schrift anzubringen und während der Dunkelheit zu beleuchten.

#### § 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. **Jedlik.**

In Ausführung des § 13 Absatz 2 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 13. November 1901 wird unter Aufhebung der Ausführungs-Bekanntmachung vom 13. November 1901 hierdurch folgendes bestimmt:

1. Zur Bezeichnung der in der Provinz **Hessen-Nassau** vollständig registrierten Kraftfahrzeuge dient der Buchstabe **T** in großer lateinischer Schrift.

Für die Erkennungsnummer sind arabische Ziffern zu verwenden.

2. Das vollständige Kennzeichen (Buchstabe und Erkennungsnummer) ist auf der Wandung des Fahrzeuges selbst oder auf einer mit diesem durch Schrauben mit vertikal verlaufenden fest verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche bei Kraftfahrzeugen auf einem hinten am Rade, rechtswinklig zur Fahrtrichtung und senkrecht zum Erdboden ununterbrochen befestigten Metallstülbe anzubringen. Es ist in schwarzer 12 cm hoher und im Grundriß 2 cm starker Schrift auf weißem Grunde herauszustellen.

Der Buchstabe muß über der Erkennungsnummer stehen. Der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer hat 2 cm zu betragen.

Die Anbringung von Schildern und Verzierungen an den Buchstaben und Ziffern, sowie auf der Tafel selbst ist unzulässig.

Cassel, den 23. Mai 1902.

Der Ober-Präsident. **Jedlik.**

Vorstehende Bekanntmachungen werden hiermit veröffentlicht.

Die Feilhaber von Kraftfahrzeugen des Stadtbezirks Wiesbaden werden aufgefordert, den Antrag auf Ausrückung der nach den Bestimmungen obiger Bekanntmachungen vorgeschriebenen Nummern bei der königlichen Polizei-Direktion Wiesbaden zu stellen.

Wiesbaden, den 8. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. In Vertr.: **Falke.**

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. E. 1529) und der §§ 187 und 189 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. E. 129) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bereichs Wiesbaden was folgt:

§ 1. Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art, a) deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist, Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 (R. G. Bl. S. 180), b) deren Bestandteile und Zusammenlegung weder durch ihre Benennung oder Anführung erkennbar gemacht werden, noch allgemein bekannt sind, oder c) deren Wirkungen beipiselt werden, welche sie nicht besitzen, dürfen als Mittel gegen Krankheiten und Körperschäden bei Menschen und Tieren nicht öffentlich anzuwenden oder angepriesen werden.

§ 2. Anwerdhandlungen werden, sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Polizeiverordnung vom 19. Juli 1899 (Amtbl. S. 293) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Wiesbaden, den 16. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: **ata. Vate.**

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 und auf Grund der §§ 187 und 189 des Landesverwaltungs-Gesetzes wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die mit

elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen des Regierungsbezirks Wiesbaden verordnet was folgt:

#### § 1.

Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Kleinbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. erlassenen Betriebsvorschriften. Inwieweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen beantragen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen Straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

#### § 2.

Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Verhinderung der Ausweiser-richtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende oder störende Handlung ist untersagt.

#### § 3.

Es ist verboten, die elektrischen Leitungen zu besetzen, die Leiter- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu bedecken oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

#### § 4.

Beim Erönen der Warnungssignale haben Fußgänger, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben den Straßenabwägern so weit Raum zu geben, daß weder die letzteren in der Fahrt, noch die Fuhrwerke beim Ein- und Aussteigen behindert oder gefährdet werden.

#### § 5.

Die Vorschriften des § 4 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossene marschierende Militär-Abteilungen, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge, sowie für Postwagen und im Dienste befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

#### § 6.

Schweres Fuhrwerk darf die Bahn, sobald und soweit der Fahrbaum neben derselben frei ist, nicht befahren.

#### § 7.

Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen, ist untersagt.

Aufsichtslos daliegenes Fuhrwerk und Vieh, sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise verengen, sind die Bahnbetriebsstellen zu entfernen befugt, unbeschadet der Strafbarkeit der Verantwortlichen.

#### § 8.

Das Abladen von Holz, Steinen und sonstigen Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Schienenkante ist verboten.

Sobald die Einhaltung dieser Entfernung nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, muß soweit Raum gelassen werden, daß der Verkehr auf der Straßenbahn nicht beeinträchtigt wird.

#### § 9.

Während der Fahrt ist das eigenmächtige Öffnen der Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, sowie das Auf- und Abspringen verboten.

#### § 10.

Das Rauchen, sowie das Mitführen brennender Cigarren und Pfeifen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabteilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind.

#### § 11.

Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, sowie jedes unanständige und die Mitfahrenden belästigende Betragen ist untersagt.

#### § 12.

Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Benehmen lästig fallen, sowie trankene Personen sind von der Mitfahrt ausgeschlossen.

#### § 13.

Die Mitnahme von Hundst, sowie von Gepäck, welches durch Umfang, Ablen Geruch oder sonstige Beschaffenheit die Mitfahrenden belästigt, ist nicht erlaubt.

#### § 14.

Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der Schaffner Folge zu leisten. Wer sie unbeachtet läßt, kann, abgesehen von seiner Verurteilung, von der Mitfahrt ausgeschlossen werden, ohne daß er für das bereits gezahlte Fahrgehalt Ersatz zu fordern hat.

#### § 15.

Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der Mitfahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen beim nächsten Halte zu verlassen.

#### § 16.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 366 No. 10 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

#### § 17.

Die unter dem 12. Juli 1899 erlassene Polizeiverordnung für die Kleinbahnen des Regierungsbezirks wird hiermit für die mit elektrischer Kraft betriebenen Kleinbahnen aufgehoben.

#### § 18.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1902.

Der Regierungs-Präsident. In Vertr.: **Vate.**

### Auszug aus dem Droschkentarif.

#### I. Tourfahrten.

Eine Tourfahrt ist nicht als unterbrochen anzusehen, wenn durch das Ein- und Aussteigen eines Fahrgastes ein Aufenthalt von nicht länger als zwei Minuten entsteht.

Ausßer, welche bestellt werden, vom Halteplatz aus einen Fahrgast vom Hause abzuholen, haben die Fahrer zum Abholen unentgeltlich zu leisten und dabei dem Besteller auf dessen Wunsch die unentgeltliche Benutzung der Droschke zu gestatten. Ist der Besteller der abzuholende Fahrgast selbst, so hat derselbe vom Augenblick der Annahme der Droschke auf dem Halteplatz ober dort, wo die Droschke angenommen wird, die Fahrt zu beenden. Müssen Ausßer am Hause länger als fünf Minuten warten, so haben sie fernerhin für jeden auch nur angefangenen Zeitraum des Wartens von fünf Minuten 20 Pf. zu beanspruchen.

#### A. Fahrten innerhalb der Stadt und Landhäuser und zwar bis zu folgenden Punkten:

- a. im **Kerthol** bis zur **Kerobergstraße**, ausßer der letzteren.
- b. **Rapellenstraße** bis zur **Ecke des Thorberweges**.
- c. **Adelersstraße** bis zur **Ecke der project. Ringstraße** (jetzt zwischen No. 3 und No. 5).
- d. **Sonnenbergstraße** bis zu der, der Stadt zunächst gelegenen Grenze der Kronenbrunnstraße.
- e. **Barckstraße** bis zur **Ecke des Parkweges**.
- f. **Bierhäuserstraße** bis einschli. der **Alminen- und Solmsstraße**, sowie der **Sonnenstraße**.
- g. **Franfurterstraße** bis zum **Haingraben**, einschli. der **Lanzenbeckstraße**.
- h. **Wainzerstraße** bis zum **Eisenbahn-Neberaane**.
- i. **Schlachthausstraße** bis zum **Schlachthaus**.
- k. **Niederstraße** bis zur **Wörbringstraße**, einschli. der letzteren.
- l. **Schieferstraße** bis zur **beidseitigen Grenze des Grerplatzes**.
- m. **Dohlemerstraße** bis zum **Fahrweg** nach der **Wöllmühle**, nächst dem **städtischen Pustenschall**.
- n. **Bahnstraße** bis zum **Haus No. 3**.
- o. **Harkestraße** bis zur **Schleimühle**.
- p. **Waldmühlstraße** bis zur **Waldmühlstr.**
- q. **Blatterstraße** bis zur **Mündung der Rothstraße**.

Einl. Preis.

Mk. Pf. Mk. Pf.

bei 1 bis 2 Personen . . . . . 60 — 90

bei 3 bis 4 Personen . . . . . 80 1 10

Ueber diese Punkte hinaus

bis zum Ende der zusammen-

hängenden Häuser der vorer-

wähnten Straßen, einschli. der

Kerobergstraße und der Langstraße

bei 1 bis 2 Personen . . . . . 80 1 20

bei 3 bis 4 Personen . . . . . 1 — 1 40

Bei Fahrten aus den Eisen-

bahnstationen 20 Pf. mehr.

Das Warten beim Abholen

von Fahrgästen zur Tageszeit

muß während der ersten fünf

Minuten unentgeltlich sein; für

jede weitere, wenn auch

nur angefangene fünf Minuten

werden vergütet . . . . . 20 — 20

#### B. Fahrten außerhalb der Stadt und Landhäuser.

Aus in jedem Wagen beidseitigen Spezial-Tarif zu erleben.

#### C. Rund-Tourfahrten.

Aus in jedem Wagen beidseitigen Spezial-Tarif zu erleben.

#### II. Zeitfahrten.

a. Für eine Fahrt innerhalb der unter I. A. für Tourfahrten angegebenen Grenzen ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 — 3 —

b. Für eine Fahrt außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ohne Unterschied der Personenzahl, pro Stunde 2 80 4 —

Bei Zeitfahrten außerhalb der unter I. A. angegebenen Grenzen, ist, falls die Fahrten außerhalb dieser Grenzen beendigt werden, der Fahrpreis für die Rückfahrt auf dem kürzesten Wege bis zu den unter I. A. angegebenen Grenzen nach den Sätzen für Zeitfahrten zu zahlen.

Die Tare ist von Viertel zu Viertelstunde zu berechnen. Jede angefangene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

#### III. Für Fahrten während der Nachtzeit, soweit dieselben auf den Wartebänken und Straßen zu sofortiger Ausführung übernommen werden, ist der doppelte Fahrpreis zu entrichten.

Als Nachtstunden werden betrachtet:

a. in der Zeit vom 1. April bis einschli. 30. September: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,

b. in der Zeit vom 1. Oktober bis einschli. 31. März: die Stunden von 11 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

Bei Droschken, welche für die Nachtzeit bestellt werden, ist der dreifache, jedoch, wenn es sich um eine Droschke handelt, nach den Vorschriften der Eisenbahnen handelt, nur der doppelte tarifmäßige Tagesfahrpreis zu entrichten.

Das Warten beim Abholen von Fahrgästen während der Nachtzeit muß für die erste Viertel-

stunde ohne jedes Entgelt geschehen; für jede weitere angefangene bzw. vollendete Viertelstunde werden 50 Pf. für Einspanner und 75 Pf. für Zweispänner vergütet.

#### IV. Fahrten aus und nach den Eisenbahnstationen.

Für die Fahrten aus den Eisenbahnstationen während der Tageszeit zu den ad I und II genannten Sätzen ein Zuschlag von 20 Pf. zu zahlen.

Für die Fahrten aus und nach den Eisenbahnstationen während der ad III angegebenen Nachtzeit ist nur der doppelte ad I und II festgesetzte Tagesfahrpreis ohne Zuschlag zu berechnen.

V. Der zum Abholen aus dem Theater bestellte Droschkentaxi kann den ad III genannten doppelten Fahrpreis nie verlangen, dagegen müssen ihm für das Warten 50 Pf. besonders gezahlt werden.

VI. Die Fahrer der sogenannten Damen-Droschken (Wohnfuhrwerke) sind berechtigt, bei Zeitfahrten ein Drittel der Tare mehr zu fordern.

VII. Die Fahrer von Schlitten sind berechtigt, ein Drittel der Tare mehr zu fordern.

VIII. Bei Fahrten außerhalb der Stadt ist das kleine Handgepäck, wie Handkoffer, Duffelkoffer und Reisefuß, frei. Dagegen ist für jedes größere Stück Gepäck 50 Pf. ohne Rücksicht auf die Entfernung zu entrichten.

IX. Den Droschkentaxifahrern ist es untersagt, Trinkgelder zu verlangen.

Wiesbaden, den 1. November 1901.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

#### betreffend das Droschkenfuhrwesen.

Es wird hiermit zur Kenntnis der Mitglieder des **Wiesbadener Droschkenbesitzer-Vereins** erbracht, daß vom 1. April d. J. ab auf den folgenden Droschkenhalteplätzen der Stadt **Wiesbaden** die daneben angegebene Zahl **Droschken** Aufstellung zu nehmen hat:

Zahl der Droschken.

1. Am **Kreier-Denkmal** im **Kerthol** . . . . . 2

2. In der **Soalasse** an der **Mündung** in die **Taunusstraße** . . . . . 8

3. Auf dem **Kranzplatz** . . . . . 3

4. In der **Sonnenbergstraße**, an den durch die **Kuranlagen** führenden **Grabenweg** . . . . . 2

5. Vor der **alten Kurhaus-Colonnade** (auch **Theater-Colonnade** gen.) . . . . . 20

6. Vor der **neuen Kurhaus-Colonnade** (auch **Theater-Colonnade** gen.) . . . . . 20

7. In **allen Abenden**, an welchen **Vorstellungen im Real-Theater stattfinden**, nicht der vorgenannte Halteplatz, sondern der **8 1/2 Uhr Abends** mit **10 Droschken** besetzt.

7. An der **Südwand** des **Kathhauses** . . . . . 4

8. Auf der **Südwand** der **Museumstraße** . . . . . 3

9. Auf der **Ostseite** der **Victoriastraße**, an der **Mündung** in die **Franfurterstraße** . . . . . 6

10. In der **Plumenstraße** — **Westseite** — an der **Mündung** in die **Bierhäuserstraße** . . . . . 3

11. Auf dem **südlichen Fahrbaum** der **Rheinstraße** vor dem **Ludwigsbahnhof** . . . . . 20

12. Auf dem **Reitweg** der **Rheinstraße**, anfangend an der **Rheinbahnstraße** . . . . . 10

13. Auf dem **Reitweg** der **Rheinstraße**, anfangend an der **Morrisstraße** . . . . . 10

14. Auf dem **Reitweg** der **Rheinstraße**, anfangend an der **Wörbringstraße** . . . . . 3

15. Auf dem **östlichen Fahrbaum** d. **Waldmühlstraße** (südliche **Ecke** derselben) . . . . . 3

16. Auf dem **Mauritiusplatz** . . . . . 3

Den für den **Eisenbahndienst** bestimmten Droschken sind nachfolgende Halteplätze angewiesen worden:

Für den **Dienst** auf dem **Taunus- und Ludwigsbahnhof**, sowie auf dem **Rheinbahnhof** auf dem **Reitweg** und auf der **südlichen Fahrbahn** der **Rheinstraße**, anfangend an der **Waldmühlstraße** in der **Richtung** nach der **Nicolassstraße**.

Die vorstehend zu 2, 3, 5, 6, 11 und 13 genannten Halteplätze sind von **Morgens 6 Uhr** ab mit je 2 Droschken zu besetzen.

Der zu 16 genannte Halteplatz ist erst von 8 Uhr Nachmittags ab mit der angegebenen Zahl Droschken zu besetzen, während die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den vorgenannten Halteplätzen um 8 Uhr Morgens beginnt.

Mit Ausnahme von 10 Droschken auf dem Halteplatz vor der **alten Kurhaus-Colonnade**, bzw. nach beendeter Vorstellung im **königlichen Theater** — oder wenn solche Vorstellung nicht stattfindet — auf dem Halteplatz vor der **neuen Kurhaus-Colonnade** (auch **Theatercolonnade** genannt), deren Dienstzeit bis **Nachts 12 Uhr** währt, dauert die Dienstzeit sämtlicher übrigen Droschken auf den Halteplätzen bis **11 Uhr Abends**.

Wiesbaden, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den **königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten** (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den **königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten** (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den **königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten** (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

### Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß es im eigenen Interesse der Arbeitgeber liegt, bei Errichtung oder wesentlichen Veränderungen ihrer gewerblichen Anlagen den **königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten** (Gewerbe-Inspektor) zu Rathe zu ziehen, damit zur Vermeidung nachträglicher Weiterungen und unnötiger Kosten von vornherein diejenigen Einrichtungen getroffen werden können, deren es zur Erfüllung der durch die Bestimmungen der §§ 120 a, d der Gewerbeordnung den Betriebsunternehmern auferlegten Pflichten bedarf.

Wiesbaden, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident. **A. Prinz v. Ratibor.**

**Bekanntmachung.**

Die Herren Stadtverordneten werden zu einer außerordentlichen Sitzung auf Freitag, den 5. September l. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürgeraal des Rathhauses ergebenst eingeladen.

**Tagesordnung:**

Berathung der Bahnhofsbau-Frage.

Wiesbaden, den 2. September 1902.

**Der Vorsitzende**

der Stadtverordnetenversammlung.

**Bekanntmachung.**

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindefestgesetzes vom 29. Mai 1893 in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung mit dem Bemerkten zur Kenntniss gebracht, daß Runderhandlungen gegen diese Vorchrift gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1899 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft werden kann.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Hegen und zwar sowohl gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern entlegener Geböfte, z. B. Domsthaler Hof, Kaserne, Matte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeindevorstand gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Geböfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Satz 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Beinbruch, Lähmung, schwere Erkrankung zum Tode unheilbar geworden und der Transport zu Rosen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Nothwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung bescheinigt, in dem Geböfte abgetödtet und die Abchlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Nothwendigkeit der sofortigen Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Accise-Inspector alsbald Anzeige zu erlangen. Das geschlachtete Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen fachverwandten Vertreters aufgehoben werden, welcher nach stattgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthaus stattgefunden hätte.

Wiesbaden, 1. September 1902.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

An der Polizeiverordnung vom 12. März 1894, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Platze zwischen dem Groß- und Kleinviehstall daselbst, Viehmarkt statt. Hält auf einen dieser Tage ein einzelner Freitag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (einkl. Ferkel) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Ferkel um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadtumgebung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

§ 4. Oben ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsteile unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 5. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, hebt es Jedem frei, das auf dem Markt angeführte Vieh dorthin ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 abgedachten Schlachtviehes zum Verkaufe oder Tausche in die Stadt zu verbringen.

§ 6. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 7. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (etw. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1890).

§ 8. Sofern nicht nach dem allgemeinen Strafsachen höhere Strafen verurteilt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 M. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, 1. September 1902.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Der Fluchtlinienplan für das Terrain zwischen der Bierhäuserstraße einerseits und dem Bahnhofs- und der Gutsen-Freitagstraße andererseits (Freibereich von Anso'sches Terrain) hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt. Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 2. September cr. beginnenden und einschließlich 30. September cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 28. August 1902.

Der Magistrat.

**Quittung.**

Aus einem schiedsmännlichen Verleibe sind von Herrn Schiedsmann-Stellvertreter C. Köhlerdt für die städtischen Armen 20 M. bezahlt worden, darüber dankend quittirt.

Wiesbaden, den 30. August 1902.

Der Magistrat, Armenverwaltung.

**Bekanntmachung.**

Um Angabe des Aufenthalts folgender Personen, welche sich der Fürsorge für hilflosbedürftige Angehörige entziehen, wird ersucht:

- 1. des Arbeiters Karl Baum, geboren am 20. 5. 1868 zu Wiesbaden,
- 2. des Tagelöhners Georg Weiler, geboren am 22. 6. 1849 zu Hechtsheim,
- 3. des Tagelöhners Jakob Bengel, geboren am 12. 2. 1853 zu Niederhadamar,
- 4. des Tagelöhners Johann Widert, geb. am 17. 8. 1866 zu Schlig,
- 5. der ledigen Dienstmagd Karoline Volk, geb. 11. 12. 1864 zu Weilmünster,
- 6. des Glasergehülfsen Karl Böhmte, geboren 31. 3. 1867 zu Eibersfeld,
- 7. des Monteurs Johann Adam Dely, geb. am 23. 10. 1869 zu Gelsbach,
- 8. der ledigen Elise Dori, geb. 29. 5. 1878 zu Wiesbaden,
- 9. der Ehefrau des Metzgers Theodor Ford, Germinie, geb. Steinberger, geb. am 2. 2. 1875 zu Eppelsheim,
- 10. der ledigen Dienstmagd Elise Fuhr, geb. 11. 12. 1874 zu Dolabau u. A.,
- 11. des Tagelöhners Johann Gasser, geb. am 2. 1. 1857 zu Ellar,
- 12. der ledigen Karoline Heilmann, geboren am 13. 6. 1869 zu Wiesbaden,
- 13. des Tagelöhners Philipp Heil, geboren am 25. 9. 1877 zu Bunsakadt und dessen Ehefrau Anna Heil, geb. Langmann, geboren am 6. 7. 78 zu Wiesbaden,
- 14. des Reisenden Alois Heilmann, geboren 11. 4. 1856 zu Gutsstadt,
- 15. des Rechts Adolph Sölzer, geb. 6. 9. 1859 zu Gg. Schwalbach,
- 16. des Tagelöhners Wilhelm Dorn, gen. Dietrich, geboren am 11. 2. 1863 zu Hadamar, des Tagelöhners Wilhelm Jung, geb. am 26. 5. 1876 zu Wiesbaden,
- 17. des Tagelöhners Albert Kaiser, geb. am 20. 4. 1866 zu Sommerda,
- 18. der ledigen Madistin Adele Knapp, geb. 13. 2. 1874 zu Ransbrunn,
- 19. des Tagelöhners Friedrich Köhler, geboren am 12. 9. 1879 zu Marktzeuln,
- 20. der ledigen Näherin Pauline Krämer, geb. am 28. 1. 1880 zu Gaub,
- 21. des Tagelöhners Karl Lehmann, geb. am 27. 3. 1853 zu Ehrenbreitstein,
- 22. der ledigen Marie Rathes, geb. 18. 4. 1877 zu Kreuznach,
- 23. des Kavaliers und Wolltulleers Johann Baptist Maurer, geb. 4. 5. 1862 zu Mainz, des Tagelöhners Rabanus Raubheimer, geb. 28. 8. 1874 zu Winkel,
- 24. der ledigen Dienstmagd Gertraud Rheinberger, geb. 19. 4. 1879 zu Kronenstein,
- 25. des Maurergehülfsen Karl August Schneider, geb. 9. 8. 1868 zu Wiesbaden,
- 26. der ledigen Margarethe Schnorr, geb. 23. 2. 1874 zu Heidesberg,
- 27. des Müllers Johann Schreiner, geb. 20. 1. 1863 zu Prebbach,
- 28. der ledigen Lina Simons, geb. 19. 2. 1871 zu Heiger,
- 29. der ledigen Katharina Stöppler, geb. 7. 5. 1874 zu Gemmerich,
- 30. des Schlossergehülfsen Albin Trüb, geboren 22. 9. 1856 zu Rinnach,
- 31. der Dienstmagd Regina Volk, geb. 7. 10. 1873 zu Fittingen,
- 32. des Bierbrauers Johann Bapt. Japs, geb. 16. 9. 1870 zu Oberriedstadt.

Wiesbaden, den 1. September 1902.

Der Magistrat, Armen-Verwaltung.

**Bekanntmachung.**

Der Fluchtlinienplan einer Seitenstraße zur Schützenstraße, zwischen Lindenhof und Schützenstraße 1 (Abänderung des Fluchtlinienplanes 1901/18.) hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt. Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen etc., mit dem Bemerkten hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 2. September cr. beginnenden und einschließlich 30. September cr. endenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 28. August 1902.

Der Magistrat.

**Bekanntmachung.**

Die Ausschüsse für Längenmaße, Flüssigkeitsmaße, Hohlmaße, Gewichte und Waagen im Untergericht des Rathhauses bleibt wegen Verhinderung des Richtmeisters am **Donnerstag, den 28. Aug., und Donnerstag, den 4. September d. J., geschlossen.**

Wiesbaden, den 22. August 1902.

Der Magistrat.

**Städt. öffentliche Güter-Niederlage.**

Für die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Amts-Gebäude, Neugasse No. 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen. Das Lagergeld beträgt zehn Pfennige für je 50 kg und Monat.

Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Neugasse No. 6a, zu erfahren. Städt. Accise-Amt.

**Jagd-Verpachtung.**

Dienstag, den 30. September, Nachmittags 2 Uhr, findet auf hiesigem Rathhause die Verpachtung der hiesigen

**Wald- und Feld-Jagd,**

und zwar in zwei Abtheilungen, auf die Dauer von 9 Jahren, vom 24. August 1903 bis dahin 1912, statt. Der ganze Niederbrecher Gemeinwald, ca. 1100 Morgen, bildet einen Jagdbezirk. Die Feldjagd, einschließlich der beiden Walddistricte, großer und kleiner Biersberg, hat ca. 5200 Morgen und bildet den zweiten Jagdbezirk. Bemerkenswert ist, daß es kein consolidirtes Feld ist.

Niederbrecher, den 2. September 1902.

Bres, Bürgermeister-Stellvertreter.

**Verdingung.**

Die Ausführung der Tapezierarbeiten für den Neubau des Volkshauses in der Koonstraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort unentgeltlich, und zwar bis zum 4. September d. J., bezogen werden. Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. N. 111“ versehenen Angebote sind spätestens bis

**Sams-tag, den 6. September 1902, Vormittags 10 Uhr,**

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 22. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

**Bekanntmachung.**

Die Lieferung des Bedarfs an Heu und Kornstroh für die städt. Schlachthaus- und Viehhof-Anlage dahier in der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 31. März 1903 soll öffentlich vergeben werden.

Hierfür ist Termin auf **Dienstag, den 9. September 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr,**

in dem Bureau der Schlachthaus-Verwaltung anberaumt, wo die Bedingungen offen liegen und Offerten rechtzeitig bis zum Termin obzugeben sind. Wiesbaden, den 27. August 1902. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

**Bekanntmachung.**

Die bei der Schlachthaus-Verwaltung vorhandenen älteren Gegenstände: ca. 1300 Kilogr. Güttheigen, ca. 1400 sonstiges altes Eisen,

sollen **Dienstag, den 9. September 1902, Nachmittags 4 Uhr,** in der Schlachthausanlage an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Die Bedingungen liegen im Bureau der Verwaltung zur Einsicht aus und die Gegenstände können in der Schlachthausanlage angesehen werden. Wiesbaden, den 27. August 1902. Die Schlachthaus-Verwaltung.

**Verdingung.**

Die Ausführung und des Aufstellens der gesammten Eisen-Dachconstruction, 65,000 kg, zum Um- und Erweiterungsbau des Kurhaus-Provisoriums hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden. Angebotsformulare, Verdingungs-Unterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, die Verdingungs-Unterlagen einschließlich 15 Blatt Zeichnungen auch von dort gegen Baarzahlung oder bestellbare Einzahlung von 10 M. und zwar bis zum 8. September d. J. bezogen werden. Im letzteren Falle sind die Geldausweisungen an unseren technischen Secretär Andreß — Rathhaus hier — zu richten. Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. N. 112“ versehenen Angebote sind spätestens bis

**Freitag, den 12. September 1902, Vormittags 10 Uhr,**

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt. Aufschlagsfrist: 4 Wochen. Wiesbaden, den 27. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

**Verdingung.**

Die Ausführung der Tapezierarbeiten der städtischen Arbeiter-Wohnhäuser, — Block A und B, — im District Unter Schwarzenberg hier selbst (Lots I—IV ausschließlich Lieferung der Tapeten etc.) soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Angebotsformulare können während der Vormittagsdienststunden im Rathhause, Zimmer No. 41, eingesehen, auch von dort unentgeltlich und zwar bis zum 11. September d. J. bezogen werden.

Verschlüsselt und mit der Aufschrift „S. N. 113“ versehenen Angebote sind spätestens bis **Donnerstag, den 13. September 1902, Vormittags 10 Uhr,**

hierher einzureichen. Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter. Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Aufschlagsfrist: 30 Tage. Wiesbaden, den 30. August 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

**Abgängiges Fasel-Vieh.**

Die Gemeinde Müffelsheim beabsichtigt, einen zur Zucht untauglichen, gut gehaltenen Faselochsen und 1 Fasseleber auf dem Submissionswege zu verkaufen.

Angebote sind bis längstens **Donnerstag, den 4. September l. J., Nachmittags 4 Uhr,** bei uns einzureichen.

Die Thiere können im Faselstall hier besichtigt werden. Fasel No. 2, Ober No. 1. Müffelsheim, am 31. August 1902. Großhrgl. Bürgermeister Müffelsheim a. M. Sittmann. F 315

**Verpachtung von Domänen-Grundstücken.**

Die Ende 1902 leibfälligen Domänen-Grundstücke hiesiger Gemarkung sollen auf weitere 12 Jahre öffentlich verpachtet werden. Termin hierzu ist anberaumt auf

1) **Freitag, den 5. September d. J., Vormittags 1/2 Uhr: Vormittags 1/11 Uhr:** für die Districte:

- Hollerborn, Rettungshaus,
- Schliff, Rosenfeld,
- Landgraben, Leberberg,
- Wiblauswies, Königstübel,
- Belberweg, Sonnenberg,
- Am Todtenhof, Schöne Aussicht.

2) **Sams-tag, den 6. September d. J., Vormittags 9 Uhr:** für die Districte: Weinreb, Rulamm, Bierhadterberg, Barte, Weinheimer, Janner.

Die Verpachtung findet an Ort und Stelle in der Reihenfolge der vorstehend bezeichneten Districte statt. Wiesbaden, den 29. August 1902. Königl. Domänen-Rentamt. F 271

**Dampfer-Fahrten.**

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich Morgens 6.25 bis Coblenz, 8.25 (Schnellfahrt „Borussia“ u. „Kaiserin Augusta Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Hansa“ und „Niederwald“), 10.20, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln. Mittags 3.20 bis Neuwied. Abends 6.35 (Güterschiff) bis Bingen. Nachmittags 2.25 bis Mannheim. Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich Morgens 7 1/2 Uhr. Pillets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364. F 329

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Aller“ nach Newyork, 31. Aug. 7 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Lahn“ nach Genua, 31. Aug. 8 Uhr Nachm. von Gibraltar. S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach Bremen, 1. Sept. 12 Uhr Mittags von Cherbourg. D. „Barbarossa“ nach Bremen, 31. Aug. 12 Uhr Nachts Dover passirt. D. „Breslau“ nach Galveston, 29. Aug. 2 Uhr Nm. von Baltimore. D. „Hannover“ nach Balt. u. Galv., 29. Aug. 9 Uhr Vm. Lizard passirt. D. „Grosser Kurfürst“ nach Newyork, 1. Sept. 9 1/2 Uhr Vorm. Scilly passirt. — Cuba, Brasilien und La Plata-Linien: D. „Wittenberg“ nach Madeira, Lissabon, Antwerpen, Bremen, 30. Aug. St. Vincent passirt. D. „Borkum“ nach Vigo, Antw., Bremen, 29. Aug. von Bahia. D. „Wittekind“ nach Vigo, Antw., Bremen, 30. Aug. von Buenos Aires. D. „Pfalz“ nach La Plata, 30. Aug. St. Vincent passirt. D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 31. Aug. in Oporto. D. „Mainz“ nach Cuba, 31. Aug. von Antwerpen. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Sachsen“ nach Bremen, 1. Sept. in Bremerhaven. D. „Kiutschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Bremen, 30. Aug. von Port Said. D. „Bayern“ nach Hamburg, 31. Aug. in Colombo. D. „König Albert“ nach Bremen, 30. Aug. von Shanghai. D. „Prinzess Irene“ nach Ost-Asien, 30. Aug. in Yokohama. D. „Pr.-R. Luitpold“ nach Ost-Asien, 30. Aug. in Singapore. D. „Preussen“ nach Ost-Asien, 30. Aug. in Aden. D. „Hamburg“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 30. Aug. von Gibraltar. D. „Nürnberg“ nach Bremen, Hamburg, 30. Aug. von Suez. D. „Freiburg“ nach Ost-Asien, 31. August in Yokohama. D. „Gera“ nach Bremen, 31. Aug. von Genua. D. „Oldenburg“ nach Australien, 1. Sept. von Suez.

Hamburg-Amerika-Linie. (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

D. „Allemania“ von Hamburg nach Westindien, 30. Aug. in Colon. D. „Andalusia“ von Hamburg nach Ostasien, 1. Sept. von Tsingtau. D. „Arabia“ von Montevideo nach Rotterdam u. Hamburg, 31. Aug. von Funchal. D. „Arcadia“ von Hamburg nach Halifax und Philadelphia, 30. Aug. 12 Uhr 20 Min. Mittags von Boulogne. D. „Athen“ von Hamburg nach Nordbrasilien, 31. Aug. 3 Uhr Nm. von Lissabon. D. „Canada“ von Hamburg nach Westindien, 31. Aug. 10 Uhr Morgens in Antwerpen. D. „Castilia“ 30. Aug. in St. Thomas. D. „Christiania“ von Hamburg nach Mittelbrasilien, 30. Aug. von Rio de Janeiro. D. „Croatia“ von St. Thomas via Bremen nach Hamburg, 30. Aug. 4 Uhr 20 Min. Nm. Lizard passirt. D. „Dortmund“ 30. Aug. 4 Uhr Nm. von Lulea nach Antwerpen. D. „Fert“ von Hamburg nach Westindien, 30. Aug. 8 Uhr Abends von Havre. D. „Flandria“ von Hamburg nach Westindien, 30. Aug. in St. Thomas. D. „Frisia“ 31. Aug. 4 Uhr Morgens von Montreal nach Hamburg. S.-D. „Fürst Bismarck“ 31. Aug. 6 Uhr 10 Min. Nm. auf der Elbe. R.-P.-D. „Hamburg“ von Hamburg nach Ostasien, 30. August 9 Uhr Morgens von Gibraltar. R.-P.-D. „Kiutschou“ von Ostasien nach Bremen, 30. Aug. Mittags von Port Said. D. „Nauplia“ von Newyork nach Steutin, 30. Aug. 1 Uhr Mittags in Havre. D. „Pennsylvania“ von Hamburg nach Newyork, 31. Aug. 1 Uhr 50 Min. Mittags von Boulogne. D. „Prinz Eitel Friedrich“ von Santos nach Hamburg, 1. Sept. 7 Uhr Morgens Borkum passirt. D.-Y. „Prinzessin Victoria Luise“ 31. Aug. 5 Uhr Nm. von Stockholm. D. „Sambia“ 31. August Malta passirt (Heimreise). D. „Saxonia“ von Hamburg nach Ostasien, 1. Sept. in Port Said. D. „Serbia“ von Hamburg nach Ostasien, 31. Aug. Quessant Croach passirt. D. „Stella“ 30. Aug. 8 Uhr 30 Min. Abends von Neapel nach Newyork. D. „Silvia“ von Hamburg nach Ostasien, 1. Sept. 8 Uhr Morgens in Singapore. D. „Sithonia“ von Ostasien nach Hamburg, 31. Aug. 6 Uhr Morgens von Singapore. F 330